

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Ethnomusikologie/Transcultural Music Studies (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 8. Dezember 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-256)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Ethnomusikologie/Transcultural Music Studies (im Folgenden: Ethnomusikologie/T.M.S.) wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(2) ¹Das Studium der Ethnomusikologie/T.M.S. schließt sich typischerweise an einen musikwissenschaftlichen grundständigen Studiengang mit musikhistorischen und ethnomusikologischen oder systematischen Schwerpunkten an. ²Es ist grundsätzlich interdisziplinär ausgerichtet. ³Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Ethnomusikologie/T.M.S. verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Kenntnisse der gegenwärtigen und historischen Ethnomusikologie. Die Studierenden lernen neben den vertieften wissenschaftlichen Grundlagen des Faches zumindest eine Regionalkultur in Geschichte und Gegenwart kennen, auch um eine zweite Perspektive zum Verständnis der eigenen Kultur zu gewinnen.
- Vertiefte Kenntnisse der allgemeinen Musikwissenschaft hinsichtlich der Internationalität von Musik und Musikkonzepten. Die Studierenden erwerben insbesondere analytische, ästhetische und systematisch-soziologische Kenntnisse zu „globaler“ westlicher Musik insbesondere des 19. und „globaler“ internationaler Musik des 20. und 21. Jahrhunderts.
- Kenntnisse betreffend interdisziplinäre Theorie und musikwissenschaftliche bzw. ethnomusikologische Praxis transkultureller Transferphänomene. Die Rezeptions- und Assimilationsmechanismen in Geschichte und Gegenwart sind hierbei aus möglichst zahlreichen kulturellen Perspektiven zu erschließen.
- Elaborierte multimediale Vermittlungs- und Präsentationskompetenz.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Ethnomusikologie/T.M.S.	45		
Pflichtbereich		25	
Wahlpflichtbereich		20	
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Master-Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie ein Abschlussbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten, der entweder im Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. oder im zweiten gewählten Studienfach zu leisten ist.

(4) ¹Das Master-Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinerbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. ²Empfohlen wird insbesondere die Kombination mit einem zweiten geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen Master-Studienfach.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang mindestens jeweils 10 ECTS-Punkten in den Bereichen Ethnomusikologie, historische Musikwissenschaft sowie systematische Musikwissenschaft entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Musikwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 85 und von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Ethnomusikologie/T.M.S. für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber/der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Ethnomusikologie/T.M.S. erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich

der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber/die Bewerberin die für das Master-Studium in Ethnomusikologie/T.M.S. erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S.. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayH-SchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Ethnomusikologie/T.M.S. nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber/die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber/die Bewerberin zum Master-Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens jeweils 10 ECTS-Punkten in den Bereichen Ethnomusikologie, historische Musikwissenschaft sowie systematische Musikwissenschaft entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Musikwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 85 und von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Protokolle: Im Rahmen eines Protokolls sind unter Einbezug von Primär- und Sekundärquellen die Ergebnisse der gemeinsamen Erarbeitung eines Gegenstands oder einer Seminar- oder Vorlesungseinheit schriftlich darzustellen, zu diskutieren und gegebenenfalls vorzutragen.

(2) ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(3) Schriftliche Hausaufgaben: Im Rahmen einer schriftlichen Hausaufgabe verfasst der/die Studierende einen eigenständigen wissenschaftlichen Text, in dem eine gegebene oder nach Absprache selbst gewählte, eng umrissene fachliche Fragestellung unter Einbeziehung von Primär- und Sekundärquellen im vorgegebenen Umfang bearbeitet wird.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden im Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S. 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. ³Die Master-Thesis kann nicht fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet ein Abschlusskolloquium nach Maßgabe der SFB statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Ethnomusikologie/T.M.S. richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Ethnomusikologie/T.M.S.</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S.	75					75/120
Pflichtbereich		25			25/75	
Wahlpflichtbereich		20			20/75	
Abschlussbereich		30			30/75	
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Ethnomusikologie/T.M.S.	45					45/120
Pflichtbereich		25			25/45	
Wahlpflichtbereich		20			20/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Ethnomusikologie/T.M.S. (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Ethnomusikologie/Transcultural Music Studies (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung; Lehrstuhl für Ethnomusikologie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (25 ECTS-Punkte)											
04-EM-THE1	2016-SS	Theorie der Vergleichenden und Historischen Ethnomusikologie 1 Theory of Comparative and Historical Ethnomusicology 1	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-THE2	2016-SS	Theorie der Vergleichenden und Historischen Ethnomusikologie 2 Theory of Comparative and Historical Ethnomusicology 2	S(2)	5	1		B/NB	Schriftl. Übungsaufgaben (5-10 Aufgaben, jeweils 1-2 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-REG1	2016-SS	Ethnomusikologische Regionalforschung und Ethnographie 1 Ethnomusicological Regional Research & Ethnography 1	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-REG2	2016-SS	Ethnomusikologische Regionalforschung und Ethnographie 2	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 1 S.) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Ethnomusicological Regional Research & Ethnography 2						b) Protokoll (ca. 5 S.)			
04-EM-KUL	2016-SS	Kulturtransferforschung in Geschichte und Gegenwart Cultural Transfer Research, Historical & Contemporary	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 1 S.) oder b) Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
Im Wahlpflichtbereich müssen mind. 10 ECTS-Punkte aus Modulen erbracht werden, die mit einer numerischen Bewertung versehen sind.											
04-EM-SO	2016-SS	Sound Studies Sound Studies	S(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand 25-30 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch und/oder Englisch
04-MW-HT1B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 1B: Vorneuzeit 1 Music in a Historical Perspective 1B: Music of Pre-modern Europe 1	S/V (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) Schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT1N belegt werden.
04-MW-HT3B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 3B: Neuzeit 1 Music in a Historical Perspective 3B: Music of Modern Europe 1	S/V (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) Schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT3N belegt werden.
04-MW-HT5B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 5B: Gegenwart 1 Music in a Historical Perspective 5B: Contemporary Music 1	S/V (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) Schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT5N belegt werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-EM-AP	2016-SS	Außereuropäische Philologie Non-European Philology	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 1 S.) oder b) Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-EE	2016-SS	Europäische Ethnologie European Ethnology	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 1 S.) oder b) Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-ETH	2016-SS	Ethnologie Ethnology	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 1 S.) oder b) Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-KA	2016-SS	Kulturanthropologie Cultural Anthropology	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 1 S.) oder b) Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-GL	2016-SS	Musik des 19., 20. und 21. Jahrhunderts in globaler Perspektive Music of the 19th, 20th, & 21st Centuries, a Global Perspective	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) mit Handout (2-3 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-FLD	2016-SS	Ethnomusikologische Feldforschung Ethnomusicological Fieldwork	S(2)	15	1		NUM	Projektarbeit (Feldforschung, Erstellung und Präsentation eines Feldberichts, Gesamtaufwand 250-300 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) LV kann als Blockveranstaltung durchgeführt werden
04-EEVK-MA-KUK	2016-SS	Kulturtheorie und Kulturtechniken Cultural theories and techniques	S(2)	10	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (3-4 S.) und Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-FUE	2016-SS	Kulturtransfer und Kulturkontakt – Fremd und Eigen Cultural contact and transfer	V(2) + S(2)	10	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (3-4 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-AF	2016-SS	Aktuelle Forschungsbereiche der Europäischen Ethnologie/Volkskunde	P	5	1		B/NB	Bericht (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Current aspects of research in European Ethnology/Folklife Studies									
04-EEVK-Einf-2	2015-WS	Einführung in die Europäische Ethnologie/Volkskunde 2 Introduction into European Ethnology/Folklife 2	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-Einf-3	2015-WS	Einführung in die Europäische Ethnologie/Volkskunde 3 Introduction into European Ethnology/Folklife 3	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-PEF	2015-WS	Projekt „Empirisches Forschen“ Project „Empirical Research“	Ü(4)	5	1		NUM	Vortrag (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-EM-MA	2016-SS	Master-Thesis Ethnomuskologie/Transcultural Music Studies Master's Thesis Ethnomusicology/Transcultural Music Studies		25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 5 Monate
04-EM-AK	2016-SS	Abschlusskolloquium Ethnomuskologie/ Transcultural Music Studies Final Oral Examination Ethnomusicology/Transcultural Music Studies	K	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. November 2015.

Würzburg, den 8. Dezember 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Ethnomusikologie/Transcultural Music Studies (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 8. Dezember 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Dezember 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Dezember 2015.

Würzburg, den 9. Dezember 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel